

TE Vwgh Beschluss 2017/10/11 Ra 2017/03/0090

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.10.2017

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

41/04 Sprengmittel Waffen Munition;

Norm

B-VG Art133 Abs5;

B-VG Art144 Abs1;

VwGG §34 Abs1;

WaffG 1996 §17 Abs3;

WaffG 1996 §17 Abs3a;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
1. B-VG Art. 144 heute
2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Lehofer als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Revisionssache des Ing. E S in E, vertreten durch Dr. Peter Perner, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Karolingerstraße 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 4. August 2017, ZI 405- 10/303/1/5-2017, betreffend Versagung einer Ausnahmegewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Präsident Dr. Thienel und die Hofräte Dr. Handstanger und Dr. Lehofer als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Dr. Zeleny, in der Revisionssache des Ing. E S in E, vertreten durch Dr. Peter Perner, Rechtsanwalt in 5020 Salzburg, Karolingerstraße 1, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 4. August 2017, ZI 405- 10/303/1/5-2017, betreffend Versagung einer Ausnahmegewilligung nach Paragraph 17, Absatz 3, WaffG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 A. Nach Art 133 Abs 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. Nach § 34 Abs 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art 133 Abs 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach § 34 Abs 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs 3 VwGG) zu überprüfen. 1 A. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

2 B. Mit der angefochtenen Entscheidung wies das Verwaltungsgericht im Rechtszug - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2017 - die Beschwerde der revisionswerbenden Partei gegen den Bescheid der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 23. Mai 2017 gemäß § 28 Abs 1 VwGG als unbegründet mit der Maßgabe ab, dass der Spruch der Entscheidung wie folgt lautet (Spruchpunkt I.): 2 B. Mit der angefochtenen Entscheidung wies das Verwaltungsgericht im Rechtszug - nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2017 - die

Beschwerde der revisionswerbenden Partei gegen den Bescheid der genannten Bezirkshauptmannschaft vom 23. Mai 2017 gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGGV als unbegründet mit der Maßgabe ab, dass der Spruch der Entscheidung wie folgt lautet (Spruchpunkt römisch eins.):

"Der Antrag ... (der revisionswerbenden Partei) vom

04.10.2016 auf Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb, zum Besitz und zum Führen eines Schalldämpfers, der eine Reduktion des Mündungsknalls um zumindest 35 dB zu bewirken in der Lage ist, um damit eine Büchse Blaser R8 auszustatten, wird gemäß § 17 Abs 3 WaffG abgewiesen." 04.10.2016 auf Erteilung einer Bewilligung zum Erwerb, zum Besitz und zum Führen eines Schalldämpfers, der eine Reduktion des Mündungsknalls um zumindest 35 dB zu bewirken in der Lage ist, um damit eine Büchse Blaser R8 auszustatten, wird gemäß Paragraph 17, Absatz 3, WaffG abgewiesen."

3 Eine ordentliche Revision gegen diese Entscheidung erachtete das Verwaltungsgericht als nicht zulässig (Spruchpunkt II). 3 Eine ordentliche Revision gegen diese Entscheidung erachtete das Verwaltungsgericht als nicht zulässig (Spruchpunkt römisch zwei).

4 In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht insbesondere aus, der Gesetzgeber habe durch die Einfügung des Abs 3a in § 17 WaffG zum Ausdruck gebracht, dass in jenen Fällen, in denen die Jagd berufsmäßig ausgeübt werde, in der Regel eine Schalldämpferbewilligung erteilt werden könne. Daraus sei aber e contrario der Schluss zu ziehen, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der bloß freizeitmäßigen Ausübung der Jagd gerade kein solches Interesse darstelle, das das öffentliche Interesse an der weitgehenden Hintanhaltung der Inverkehrbringung verbotener Waffen hintanstelle. Dafür sprächen die Gesetzesmaterialien, wonach ein höchstmögliches Ausmaß an Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten sei. Wenn die revisionswerbende Partei die Jagd freizeitmäßig ausübe, könne ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Ausnahmegewilligung iSd § 17 Abs 3 WaffG nicht als gegeben angenommen werden. 4 In rechtlicher Hinsicht führte das Verwaltungsgericht insbesondere aus, der Gesetzgeber habe durch die Einfügung des Absatz 3 a, in Paragraph 17, WaffG zum Ausdruck gebracht, dass in jenen Fällen, in denen die Jagd berufsmäßig ausgeübt werde, in der Regel eine Schalldämpferbewilligung erteilt werden könne. Daraus sei aber e contrario der Schluss zu ziehen, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung im Zusammenhang mit der bloß freizeitmäßigen Ausübung der Jagd gerade kein solches Interesse darstelle, das das öffentliche Interesse an der weitgehenden Hintanhaltung der Inverkehrbringung verbotener Waffen hintanstelle. Dafür sprächen die Gesetzesmaterialien, wonach ein höchstmögliches Ausmaß an Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz zu gewährleisten sei. Wenn die revisionswerbende Partei die Jagd freizeitmäßig ausübe, könne ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Ausnahmegewilligung iSd Paragraph 17, Absatz 3, WaffG nicht als gegeben angenommen werden.

5 C. Zur Rechtslage nach § 17 WaffG wird gemäß § 43 Abs 2 VwGG auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 1.9.2017, Ra 2017/03/0051, verwiesen. 5 C. Zur Rechtslage nach Paragraph 17, WaffG wird gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs vom 1.9.2017, Ra 2017/03/0051, verwiesen.

6 Daraus ergibt sich (zusammengefasst), dass angesichts der angesprochenen Regelung des § 17 Abs 3a WaffG sowie der darin zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung das Interesse einer Person, ihr für ihre hauptberufliche Berufsausübung eine Ausnahmegewilligung nach § 17 Abs 3 WaffG betreffend eine Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) zu erteilen, auch auf Basis des strengen Maßstabs des WaffG ein überwiegendes Gewicht gegenüber den für eine Versagung der Bewilligung sprechenden öffentlichen Interessen zukommt. Voraussetzung dafür ist, dass die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles und Vorbeugung von Gehörschädigung zweckmäßig und auch aus arbeitnehmerschutzrechtlichen Gründen geboten ist, um eine Dämpfung des Schussknalles unter den Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm zu erreichen. Auf eine alternative Möglichkeit eines Gehörschutzes kommt es bei dieser Regelung nicht an. 6 Daraus ergibt sich (zusammengefasst), dass angesichts der angesprochenen Regelung des Paragraph 17, Absatz 3 a, WaffG sowie der darin zum Ausdruck kommenden gesetzgeberischen Wertung das Interesse einer Person, ihr für ihre hauptberufliche Berufsausübung eine Ausnahmegewilligung nach Paragraph 17, Absatz 3, WaffG betreffend eine Vorrichtung zur Dämpfung des Schussknalles (Schalldämpfer) zu erteilen, auch auf Basis des strengen Maßstabs des WaffG ein überwiegendes Gewicht gegenüber den für eine Versagung der Bewilligung sprechenden öffentlichen Interessen zukommt. Voraussetzung dafür ist, dass die Verwendung von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schussknalles und

Vorbeugung von Gehörschädigung zweckmäßig und auch aus arbeitnehmerschutzrechtlichen Gründen geboten ist, um eine Dämpfung des Schussknalles unter den Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm zu erreichen. Auf eine alternative Möglichkeit eines Gehörschutzes kommt es bei dieser Regelung nicht an.

7 D. Im vorliegenden Fall ist unstrittig, dass die revisionswerbende Partei die Jagd nicht berufsmäßig, sondern bloß freizeitmäßig ausübt. Ausgehend davon liegt die Entscheidung des Verwaltungsgerichts auf dem Boden der skizzierten Rechtslage innerhalb der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

8 Daran vermag der Hinweis in der Revision auf den ärztlichen Befundbericht eines Facharztes für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde, aus dem sich für die revisionswerbende Partei die Diagnose einer Hochtoninnenohrschwerhörigkeit und einer Aggravierung eines Tinnitus links nach einem Knalltrauma ergebe und in dem die Verwendung eines Schalldämpfers fachärztlich empfohlen werde, nichts zu gewinnen. Gleiches gilt für das Vorbringen, dass für den Revisionswerber (insbesondere unter Hinweis betreffend die steuerrechtliche Geltendmachung von Werbungskosten) die Jagd dennoch von "essentiellern beruflichen Interesse" sei, und dass die schädigende Einwirkung infolge eines übermäßigen Schalldrucks durch einen "von außen angebrachten Gehörschützer" nicht gemindert werde.

9 Wenn sich der Revisionswerber ausdrücklich "in seinem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Art 8 EMRK verletzt" erachtet, ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, wie dies in Art 144 Abs 1 B-VG als Prozessvoraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umschrieben ist, gemäß Art 133 Abs 5 B-VG nicht berufen ist (vgl. VwGH vom 16.5.2017, Ra 2016/01/0322, mwH). Da im Übrigen Schutzpflichten den Staat verpflichten, die gewährleisteten Grundrechte von Eingriffen von Dritter (nichtstaatlicher) Seite zu schützen (vgl. dazu Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, 2015, Rz 1333; Berka, Verfassungsrecht⁶, 2016, Rz 1224 (mHa auf Art 8 EMRK)) ist im Übrigen nicht erkennbar, inwieweit die behördliche Nichterteilung einer Ausnahmegewilligung im vorliegenden Fall eine Schutzpflichtverletzung betreffend Eingriffe der besagten Art darstellen könnte. 9 Wenn sich der Revisionswerber ausdrücklich "in seinem verfassungsmäßig gewährleisteten Recht auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 8, EMRK verletzt" erachtet, ist darauf hinzuweisen, dass der Verwaltungsgerichtshof zur Prüfung einer Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, wie dies in Artikel 144, Absatz eins, B-VG als Prozessvoraussetzungen für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umschrieben ist, gemäß Artikel 133, Absatz 5, B-VG nicht berufen ist vergleiche , VwGH vom 16.5.2017, Ra 2016/01/0322, mwH). Da im Übrigen Schutzpflichten den Staat verpflichten, die gewährleisteten Grundrechte von Eingriffen von Dritter (nichtstaatlicher) Seite zu schützen vergleiche , dazu Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht¹¹, 2015, Rz 1333; Berka, Verfassungsrecht⁶, 2016, Rz 1224 (mHa auf Artikel 8, EMRK)) ist im Übrigen nicht erkennbar, inwieweit die behördliche Nichterteilung einer Ausnahmegewilligung im vorliegenden Fall eine Schutzpflichtverletzung betreffend Eingriffe der besagten Art darstellen könnte.

10 E. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Art 133 Abs 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Zudem ist die Prüfung der Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, wie sie in der Revision geltend gemacht wird, vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig. 10 E. In der Revision werden somit keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinn des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Zudem ist die Prüfung der Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes, wie sie in der Revision geltend gemacht wird, vor dem Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

11 Vor diesem Hintergrund war die Revision zurückzuweisen.

Wien, am 11. Oktober 2017

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017030090.L00

Im RIS seit

31.10.2017

Zuletzt aktualisiert am

16.11.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at